

II- 4904 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2451/3

A n f r a g e

1979 -03- 12

der Abgeordneten Dr. Reinhart, Egg, Weinberger, Dr. Lenzi, Wille und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Flugrettung

Das Bundesministerium für Inneres sorgt für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in unserem Land, und im Rahmen dieser Aufgabenstellung werden von den Beamten der Exekutive auch unerläßliche Hilfeleistungen in Notfällen durchgeführt. Wenn bei derartigen Notfällen, wie Unfällen bei Bergwanderungen, Skisport und Touristik besondere Rettungsgeräte notwendig sind, werden diese von der Exekutive, soweit vorhanden, eingesetzt. Diese gesetzlich geregelte Vorgangsweise findet ihre Deckung auch im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, demzufolge Berg- und Touristikunfälle in Österreich bis zum Abtransport ins Tal von der Sozialversicherung nicht erfaßt werden. Alle Hilfeleistungen der Exekutive, gleich welcher Art, werden grundsätzlich kostenlos durchgeführt. Eine in Rechnungstellung würde, wie sich leicht nachweisen läßt, in zahlreichen Fällen derartiger Hilfeleistungen durch Polizei und Gendarmerie einen größeren administrativen Aufwand erfordern, als die angestrebte finanzielle Vergütung. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e n

1. Wird die bisherige Praxis der Flugrettung beibehalten werden?
2. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen der Exekutive und der Bergrettung?

3. Welche finanziellen Mittel erfordert jährlich der Flugrettungsdienst?
4. Wieviele Einsätze der Flugrettung werden jährlich in den einzelnen Bundesländern getätigt und wie hoch ist der Prozentsatz der erfolgreichen Rettungseinsätze?
5. Nach welchen Vorschriften werden die zivilen Flugretter ausgebildet und wer ist für deren Ausbildung verantwortlich?
6. Erhält der ausgebildete Zivilflugretter ein amtliches Zeugnis über seine Ausbildung bzw. bestandene Prüfung, wenn ja, zu welcher Berechtigung führt dieses Zeugnis?
7. Bestehen Vorschriften bzw. Dienstanweisungen, derenzufolge bei den Einsätzen der Flugrettung auch die jeweiligen Landesleitungen des Österreichischen Bergrettungsdienstes mitzuwirken haben bzw. bei der Nominierung der Einsatzpersonen beizuziehen sind?